

Form der Leistungserbringung		
	Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung
Notwendiger Bedarf	Zwingend <b>Sachleistung</b>	vorrangig <b>Geldleistung</b>
Notwendiger persönlicher Bedarf	Vorrangig <b>Sachleistung</b> Nachrangig Gutscheine oder Geldleistung	<b>Geldleistung</b>

Grafik: <https://de.wikipedia.org/wiki/Asylbewerberleistungsgesetz>

- Aufnahmeeinrichtung = EAE / Erstaufnahme
- Außerhalb = Kommunale Unterbringung / Gemeinschaftsunterkunft / Wohnung
- Geregelt werden das Sachleistungsprinzip und allgemeine Grundsätze zu Bildung und Teilhabe sowie Art der Auszahlung in [§ 3 AsylbLG](#)

# ASYLBEWERBERLEISTUNGEN

## 2024



In **Erstaufnahmeeinrichtungen** über die Sachleistung zum notwendigen Bedarf hinaus:  
Verkehr, Kommunikation, Freizeit, Kultur, Unterhaltung, Bildung, Gaststätten, Sonstiges.

### Kürzungen in MV:

- Monatsfahrkarten Bus/VLP (Horst) bzw. NVS (Stern Buchholz)
- Persönlicher Bedarf muss eigentlich persönlich entschieden werden.

<b>Bedarfsstufe 1</b>   erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung	<b>204 Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 2</b>   erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, alleinstehend oder Partner*innen	<b>184 Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 3</b>   erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben oder einer stationären Einrichtung, z. B. der Behindertenhilfe, untergebracht sind (In einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	<b>164 Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 4</b>   sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<b>139 Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 5</b>   Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>137 Euro</b>
<b>Bedarfsstufe 6</b>   Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	<b>132 Euro</b>

# GRUNDLEISTUNGEN 2024

nach [§ 3a AsylbLG](#)



Aktuell 2024	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner / „Zwangspartner“	Stufe 3 Erw. Familien- angehörige	Stufe 4 15. – 18. Lebensjahr	Stufe 5 7. – 14. Lebensjahr	Stufe 6 1.- 6. Lebens- jahr
„Taschengeld“ Persönlicher Bedarf § 3 (1) AsylbLG	204.-	184.-	164.-	139.-	137.-	132.-
Notw. Bedarfe Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen § 3 (2) AsylbLG	256.-	229.-	204.-	269.-	204.-	180.-
<b>Summe</b>	<b>460.-</b>	<b>413.-</b>	<b>368.-</b>	<b>408.-</b>	<b>341.-</b>	<b>312.-</b>
Zum Vergleich SGB II/XII – Bürgergeld / Analogleistungen 2024	563.-	506.-	451.- Erw. bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	471 .-	390.-	357.-

- Andere Systematik im SGB II: Stufe 5: 6.-14. Lebensjahr, Stufe 6: 1. – 5. Lebensjahr
- Regelbedarfsermittlung: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html>
- Stets aktualisiert: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/downloads/gesundheits-trauma/>